Wernau
Die Stadt am Neckar

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
gem. § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG)

Bitte spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn einreichen:
Stadt Wernau (Neckar), Ordnungsamt, Kirchheimer Straße 68–70, 73249 Wernau (Neckar)
E-Mail: ordnungsamt@wernau.de, Telefon: 07153 9345-301

1. Anzeigende Person / Betreiber*in

Name, Vorname	
Verein / Firma / Institution	
Anschrift	
Telefon / E-Mail	

2. Daten zur Veranstaltung

Anlass	
Ort des Betriebs	
Datum / Zeitraum	
Dauer der Veranstaltung	
Größe/ Anzahl Sitzplätze	
Anzahl der Toiletten (m/w)	
Musikdarbietung	O ja (von/bis: _____) O nein
Festzelt	O ja O nein
Geräte mit Gasbetrieb im Einsatz	O ja O nein

3. Datum und Unterschrift

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage www.wernau.de.
Unserer Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite https://www.wernau.de/dse/.
Wichtig! Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite https://www.wernau.de/dsi/.

4. Allgemeine Hinweise

- Jugendschutz: Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten, insbesondere das Abgabeverbot von Bier und Wein an Personen unter 16 Jahren und von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren.
- Lebensmittelrecht: Die hygienerechtlichen Anforderungen sind einzuhalten.
- Sperrzeit: Die allgemeine Sperrzeit nach § 8 LGastG gilt auch für vorübergehende Betriebe. Eine Verkürzung im Einzelfall ist gesondert bei der Stadt zu beantragen.
- Weitere Genehmigungen: Diese Anzeige ersetzt keine sonstigen erforderlichen Gestattungen, insbesondere nicht baurechtliche Zustimmungen für Fliegende Bauten oder immissionsschutzrechtliche Ausnahmen.
- Unvollständige Anzeige: Der Betrieb trotz unvollständiger Anzeige ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LGastG und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Ein Unterrichtungsnachweis der IHK ist für den vorübergehenden Betrieb nicht erforderlich.